Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 44
Ziffer 301

vom 29. Oktober 2026

• Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz über die Erteilung der immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung vom 24.09.2026 für die Errichtung und den Betrieb einer Direktreduktionsanlage mit zwei Einschmelzern der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 24.09.2026 für die Errichtung und den Betrieb einer Direktreduktionsanlage mit zwei Einschmelzern der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 29.10.2026

Az: 53.03-0209686-0310-G4-0057/23

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg mit Datum vom 24.09.2026 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 04.10.2023, zuletzt ergänzt am 13.08.2026 (Eingang am 13.08.2026) nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Direktreduktionsanlage für Eisenerz mit zwei Einschmelzern ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Sachentscheidung

Der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.2.2.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer

Direktreduktionsanlage für Eisenerz mit zwei Einschmelzern

am Standort

thyssenkrupp Steel Europe AG,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg,
Gemarkung Walsum, Flur 36, Flurstück 116, 117

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 3 Mio. Tonnen Roheisen pro Jahr

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Die Anlage ist in folgende Betriebseinheiten unterteilt:

BE 1: Materialtransport Eisenträger

BE 2: Reduktionsofen

BE 3: Materialtransport Kaltprodukte

BE 4: Prozessgasaufbereitung

BE 5: Materialtransport Zuschlagstoffe

BE 6: Einschmelzer

BE 7: Kohleeinblasanlage

BE 8: Gasreinigung Einschmelzer

BE 9: Schlackengranulation

BE 10: Wasserwirtschaft

BE 11: Abwasserbehandlungsanlage

II. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

IV. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom

- 15.01.2024 – Az.: 53.03-0209686-0310-G4-0057/23v,
- 24.04.2024 – Az.: 53.03-0209686-0310-G4-0057/23v2,
- 28.03.2025 – Az.: 53.03-0209686-0310-G4-0057/23v3,
- 30.09.2025 – Az.: 53.03-0209686-0310-G4-0057/23v4.

Weiterhin gültige Nebenbestimmungen der v. g. Zulassungsbescheide werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW)**

Hiermit wird der Unternehmerin die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (BE 11) zur Behandlung der anfallenden Prozessabwasserströme erteilt.

Diese Genehmigung umfasst ausschließlich die wasserrechtliche Zulassung nach § 57 LWG. Baurechtliche Zulassungen für die zugehörigen Gebäude und baulichen Anlagen der BE 11 sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Genehmigung.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 60 Abs. 1 und 7, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009,

- §§ 56, 57 Abs. 2, 59, 93, 109 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2016,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG NRW) vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015.

Zweck der Abwasserbehandlungsanlage:

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch-physikalischen Behandlung jener Prozessabwässer, welche bei dem Betrieb der Direktreduktionsanlage anfallen und den Anhängen 29 und 31 der AbwV zuzuordnen sind. Diese umfassen folgende Teilströme:

- Abschlämmwasser aus dem Prozesswasserkreislauf (Teil der BE 10),
- Konzentrat aus der Umkehr-Osmoseanlage (Teil der BE 10),
- Konzentrat aus der Vorbereitungsstufe der Umkehr-Osmoseanlage (Reduzierung der Eisen- und Mangangehalte aus dem Rheinuferfiltrat, Teil der BE 10),
- Abschlämmwasser aus der Gasreinigung (Teil der BE 8),
- Abschlämmwasser aus der Schlackengranulation (Teil der BE 9).

Je nach Behandlungserfordernis des Abwassers sind folgende Bauwerke und Einrichtungen geplant:

1. ein Misch- und Ausgleichsbecken (B100),
2. ein Behandlungsbecken für eine pH-Wert-Anpassung des Prozessabwassers (B110),
3. ein Behandlungsbecken für eine Prozessabwasserfällung (B120),
4. ein Behandlungsbecken für die Flockung des Prozessabwassers (B130),
5. ein Sedimentationsbecken (B140),
6. eine Sandfilteranlage (F151-F156),
7. drei Schlammvorhaltesilos mit Krählwerk (B201-B203),
8. ein Behandlungsbecken für die Oxidationsstufe (B160),
9. ein Behandlungsbecken für die Neutralisation (B170),
10. ein Behandlungsbecken für die pH-Wert-Endkontrolle (B180),

11. ein Klarwasserbehälter (B220),
12. Wärmetauscher zur Abwasserkühlung (W191-W194),
13. sowie zugehörige Rohrleitungen und Mess- und Regeltechnik,
14. und zugehöriger Schlammbehandlung.

Die behandelten Abwässer werden über eine noch zu errichtende Probenahmestelle dem Rhein zugeführt.

Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage:

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 mit der Lage:

Gemarkung:	Walsum	
Flur:	36	
Flurstück	116	
mit den Koordinaten (UTM):		
	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt:	342138	5709533

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die folgenden Bauanträge (BA) und Anlagenteile unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Erleichterungen, Abweichungen und Befreiungen:

BA02 – Verdichtergebäude Einschmelzer und Gasreiniger mit Gasanalyse:

Das Vorhaben ist unter Beachtung der nachfolgenden Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen bauordnungsrechtlich zulässig:

Abweichungen:

Der Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 von der bauaufsichtlichen Anforderung § 6 BauO NRW 2018 wird zugestimmt.

Gegen die beschriebenen Abweichungen von den Regelungen zu Abstandflächen bestehen keine Bedenken.

BA03 – Schalthaus Einschmelzer:

Das Vorhaben ist unter Beachtung der nachfolgenden Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen bauordnungsrechtlich zulässig:

Erleichterung:

Gegen die im Brandschutzkonzept beschriebene Erleichterung gemäß § 50 BauO NRW 2018, bezüglich einer Abstandsunterschreitung im Sinne des § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018, bestehen keine Bedenken.

BA04 – Reduktionsofen mit Entstaubung:

Das Vorhaben ist unter Beachtung der nachfolgenden Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen bauordnungsrechtlich zulässig:

Abweichungen:

Der Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 von der bauaufsichtlichen Anforderung § 6 BauO NRW 2018 wird zugestimmt.

Gegen die beschriebenen Abweichungen von den Regelungen zu Abstandflächen bestehen keine Bedenken.

Abweichungen gem. § 69 BauO NRW 2018:

Abweichung 1a

Entgegen Abschnitt 5.6.4 M-IndBauRL werden untergeordnete Hauptgänge nicht mit einer Breite von 2 m ausgebildet.

Begründung / Kompensation:

Die Rettungswegführung wird übersichtlich gestaltet und eindeutig und unmissverständlich gekennzeichnet. Das Gebäude wird mit einer automatischen Brandmelde- und Alarmierungsanlage und einer Sicherheitsbeleuchtung ausgebildet. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung ist nur mit einer geringen Anzahl an Personen im Gebäude zu rechnen. Das Gebäude wird lediglich zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen.

Bewertung:

Die Begründung / Kompensation ist ausreichend. Die Abweichung wird zugelassen.

Abweichung 1b:

Entgegen Abschnitt 5.6.4 M-IndBauRL werden aus einzelnen Bereichen Hauptgänge nicht in einer Entfernung von weniger als 15 m erreicht.

Begründung / Kompensation:

Siehe Abweichung 1a.

Bewertung:

Die Begründung / Kompensation ist ausreichend. Die Abweichung wird zugelassen.

Abweichung 1c:

Entgegen Abschnitt 5.6.5 und Abschnitt 5.6.8 M-IndBauRL werden in Teilbereichen des Gebäudes die Rettungsweglängen von 35 m in Luftlinie bzw. 52,5 m in Lauflinie nicht eingehalten.

Bewertung:

Das Gebäude wird nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen. Die Anforderung wurde aufgrund der sehr spezifischen Gefährdungen durch die Kubatur und Nutzung schutzzielorientiert auf das Gebäude angewendet und in den wesentlichen Bereichen umgesetzt. Eine Abweichung liegt formal nicht vor.

Erleichterungen gem. § 50 (1) BauNRW 2018:

keine

Abweichungen gem. § 88 (1) BauO NRW 2018:

Abweichung 2:

Entgegen Anhang 14, Kapitel 5.3 MVV TB wird die Sicherheitsstromversorgung als duales System/ separate Einspeisung aus dem Versorgungsnetz nach Abschnitt 6.1 DIN VDE 0100-560 (letzter Spiegelstrich) vorgesehen.

Bewertung:

Es wird eine Stromversorgung über ein besonders gesichertes und redundantes Netz von unterschiedlichen Energieversorgern vorgesehen. Die Gleichwertigkeit dieser Lösung mit den Vorgaben der MVV TB wird durch den TÜV-Rheinland (Anlage 5) bestätigt.

Zusätzlich festgestellte Erleichterungen:

Erleichterung 1:

Entgegen § 30 (1) BauO NRW 2018 werden in den Förderbändern keine inneren Brandwände zu angrenzenden Brandabschnitten des Einschmelzers und des Passivierungssilos vorgesehen.

Bewertung:

Der DR-Turm ist ein atypisches Gebäude, welches produktionsbedingt über Förderbänder mit angrenzenden Brandabschnitten verbunden sein wird. Brandwände mit Förderanlagenabschlüssen sind aufgrund der produktionsbedingten Randbedingungen nur schwer möglich. Die Brandabschnittstrennung im Bereich der Förderbänder

wird über die Anlagentechnik entsprechend dem Brandschutzkonzept (S. 122 f) umgesetzt.

BA06 – Schalthaus DRI:

Das Vorhaben ist unter Beachtung der nachfolgenden Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen bauordnungsrechtlich zulässig:

Abweichungen:

Der Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 von der bauaufsichtlichen Anforderung § 6 BauO NRW 2018 wird zugestimmt.

Gegen die beschriebenen Abweichungen von den Regelungen zu Abstandflächen bestehen keine Bedenken.

BA07 – Hauptschalthaus:

Das Vorhaben ist unter Beachtung der nachfolgenden Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen bauordnungsrechtlich zulässig:

Abweichungen / Erleichterungen:

Der Erleichterung nach § 50 BauO NRW 2018 von der bauaufsichtlichen Anforderung § 30 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 wird zugestimmt.

Gegen den Verzicht auf eine innere Brandwand bestehen im beschriebenen Einzelfall keine Bedenken.

Der Erleichterung nach § 50 BauO NRW 2018 von der bauaufsichtlichen Anforderung § 35 Abs. 2 BauO NRW 2018 wird zugestimmt.

Gegen die beschriebene abweichende Bemessung der Rettungswеglängen / Überschreitung der Rettungswеglängen bestehen keine Bedenken.

Der Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 von der bauaufsichtlichen Anforderung des § 35 Abs. 2 BauO NRW 2018 wird zugestimmt.

BA08 – Kabelkanäle:

Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen:

keine

BA09 – LKW- und Waggonentladung:

Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen:

keine

BA10 – Förderbandanlage Waggonentladung:

Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen:

keine

BA13 – Zuschlagbunker Einschmelzer:

Das Vorhaben ist unter Beachtung der nachfolgenden Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen bauordnungsrechtlich zulässig:

Abweichung / Erleichterungen:

Gegen die im Brandschutzkonzept beschriebene Erleichterung gemäß § 50 BauO NRW 2018, bezüglich einer Abstandsunterschreitung im Sinne des § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018, bestehen keine Bedenken.

Gegen den Verzicht auf Brandwände nach 40 m bestehen im beschriebenen Einzelfall keine Bedenken.

BA15 – Bandanlage Hüttensand:

Abweichung / Erleichterungen:

Gegen die im Brandschutzkonzept beschriebene Erleichterung gemäß § 50 BauO NRW 2018, bezüglich einer Abstandsunterschreitung im Sinne des § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018, bestehen keine Bedenken.

Gegen den Verzicht auf Brandwände nach 40 m bestehen im beschriebenen Einzelfall keine Bedenken.

BA16 – Transformatorgebäude:

Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen:

keine

BA18 – Schalthaus Materialumschlag:

Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen:

keine

BA19 – Schalthaus Wasserwirtschaft:

Erleichterungen, Abweichungen, Befreiungen:

keine

- **Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** zur Freisetzung von Treibhausgasen

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche von der Direktreduktionsanlage umfassten Anlagen und Gebäude sind in Tabellen A-C abschließend aufgeführt.

2. Die Anlagen und Gebäude in Tabelle A wurden geprüft und dürfen errichtet werden.

Tabelle A: abschließend geprüfte Bauanträge

Betriebseinheit	Bezeichnung	Bauantrag Nr.
BE1	Tagesbunker Pellets	BA13
BE1	Schalthaus Materialumschlag	BA18
BE2	Reduktionsofen	BA04
BE2	Schalthaus DRI	BA06
BE5	LkW- und Waggonentladung	BA09
BE5	Förderband Waggonentladung	BA10
BE6	Schalthaus Einschmelzer	BA03
BE8	Verdichtergebäude Einschmelzer mit Gasanalyse	BA02
BE9	Hüttensand-Granulierung	BA15
BE10	Schalthaus Wasserwirtschaft	BA19
übergeordnet	Hauptschalthaus	BA07
übergeordnet	Kabelkanäle	BA08
übergeordnet	Trafogebäude	BA16

3. Die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8a BImSchG (Az. 53.03-0209686-310-G4-0057/23v4) begonnenen Arbeiten am Bauantrag BA01 Einschmelzer (Errichtung von Fundamenten, Maschinenfundamenten und aufgehenden Massivbauteilen) dürfen fertiggestellt werden. Eine darüberhinausgehende Errichtung des Gebäudes ist erst nach vollständiger bauordnungsrechtlicher Prüfung und Erteilung eines entsprechenden Nachtragsbescheids i. S. v. Nebenbestimmung 1.6 zulässig.

4. Folgende Anlagen und Gebäude entsprechend der Auflistung in Tabellen B und C dürfen erst dann errichtet und betrieben werden, wenn die erforderlichen Bauvorlagen abschließend geprüft und nachträglich genehmigt worden sind:

Tabelle B: eingereichte, noch nicht abschließend geprüfte Bauanträge

Betriebseinheit	Bezeichnung	Bauantrag Nr.
BE4	Reformer (inkl. Straßen)	BA14
BE6	Einschmelzer mit Entstaubung	BA01
BE7	Kohleeinblasanlage 1	
BE8	Einschmelzer Gasreinigung	

Tabelle C: noch einzureichende Bauanträge

Betriebseinheit	Bezeichnung	Bauantrag Nr.
BE1	Transportband mit Übergabe	BA35
BE1	Entstaubung Tagesbunker Pellets	BA36
BE2	Fackel	BA39
BE3	CDRI Bunker (Passivierungssilos) mit Entstaubung	BA05
BE4	Prozessgas-Verdichterhalle	BA30
BE4	Haupt- und Hilfsgebläsehalle	BA31
BE4	Sperrgas-Verdichtungsanlage	BA32
BE4	Kompressorengebäude	BA34
BE4	Prozessgas-Kondensatabscheider	BA41
BE5	Entstaubung Waggonentladung	BA11
BE5	Zuschlag-Bunker Einschmelzer und Schalthaus	BA12
BE7	Kohleeinblasanlage 2	
BE10	Pumpenhaus, Verdunstungskühlanlage, Luftkühler Einschmelzer	BA20
BE10	Klärbecken	BA21
BE10	Luftkühler Maschinenwasser	BA22
BE10	Zirkulations-Schlammvorhaltung	BA23
BE10	Notauffangbecken Schlamm	BA24
BE10	Schlammtrocknung/Filterpressen	BA25
BE10	Umkehrosmose-Anlage	BA26
BE10	Schmutzwasserbecken	BA27
BE10	Pumpenhaus, Frischwassertank	BA29
BE10	Drucklufterzeugung	BA33
BE11	Abwasserbehandlung	BA40
übergeordnet	Medientrasse	BA17
übergeordnet	Schalthaus Granulierung	BA37
übergeordnet	Schalthaus Filtergruppe	BA38

5. Die nachzureichenden Bauvorlagen entsprechend den Tabellen B und C sind bis spätestens 18 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides einzureichen.

6. Folgende 20 AwSV-Anlagen der „Übersichtstabelle AwSV-Anlagen nach BE Rev04“ und des „AwSV-Plans Einteilung Betriebseinheiten Rev04“ dürfen erst

dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen im prüffähigen Umfang nachträglich eingereicht, geprüft und zudem die noch notwendigen Eignungsfeststellungen für alle eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen zum **L**agern, **A**bfüllen oder **U**mschlagen wassergefährdender Stoffe nachträglich erteilt worden sind:

BE 1: Materialtransport Eisenträger

1. Feststofflager für Kalk/Zement; Anlagentag 43 im AwSV-Plan

BE 5: Materialtransport Zuschlagstoffe

2. Zuschlagbunker 7; Anlagentag 41a im AwSV-Plan
3. Zuschlagbunker 8; Anlagentag 41b im AwSV-Plan
4. Zuschlagbunker 11; Anlagentag 42a im AwSV-Plan
5. Zuschlagbunker 12; Anlagentag 42b im AwSV-Plan
6. Umschlaganlage Feststoffanlieferung LKW/Waggon; Anlagentag 45 im AwSV-Plan

BE 10: Wasserwirtschaft

7. Dosierstation Korrosionsschutzinhibitor Maschinenkühlung; Anlagentag 14 im AwSV-Plan
8. Dosierstation Korrosionsschutzinhibitor OBF 1; Anlagentag 15a im AwSV-Plan
9. Dosierstation Korrosionsschutzinhibitor OBF 2; Anlagentag 15b im AwSV-Plan
10. Dosierstation Flockungsmittel Clarifier; Anlagentag 16 im AwSV-Plan
11. Dosierstation Flockungsmittel Pressfilter; Anlagentag 13 im AwSV-Plan
12. Dosierstation Biozid; Anlagentag 18 im AwSV-Plan
13. Notdieseltank 3; Anlagentag 60 im AwSV-Plan
14. Notdieseltank 4; Anlagentag 61 im AwSV-Plan
15. Umschlagfläche für Medien der BE 10; Anlagentag 46 im AwSV-Plan
16. Lager für Medien der BE 10; Anlagentag 55 im AwSV-Plan
17. Lager für Medien der BE 10; Anlagentag 56 im AwSV-Plan

BE 11: Abwasserbehandlung

18. Umschlagfläche für Wasserchemikalien, Öle, Fette; Anlagentag 48 im AwSV-Plan
19. Fass- und Gebindelager für Wasserchemikalien; Anlagentag 50 im AwSV-Plan

20. Fass- und Gebindelager für Wasserchemikalien, Öle, Fette; Anlagentag 49 im AwSV-Plan

7. Die nachzureichenden Unterlagen nach AwSV entsprechend den in Bedingung 6 aufgeführten Anlagen sind bis spätestens 18 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides einzureichen.

8. Die entsprechenden Betriebseinheiten (BE) 1, 5, 10 und 11 dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die noch ausstehenden Eignungsfeststellungen für die jeweiligen AwSV-Anlagen erteilt wurden. Für den Fall, dass ein sicherer Teilbetrieb zu besorgen ist, dürfen auch einzelne dieser AwSV-Anlagen bereits betrieben werden, ohne dass sämtliche AwSV-Anlagen der jeweiligen Betriebseinheit (vollständig) geprüft sind und die jeweilige Eignungsfeststellung erteilt worden ist. Die jeweilige Genehmigung des vorzeitigen Betriebes dieser einzelnen AwSV-Anlagen wird im Rahmen des Nachtragsbescheides erteilt.

Auflagenvorbehalt

Der Genehmigungsbescheid ergeht unter den folgenden Auflagenvorbehalten:

9. Sollte sich aus der behördlichen Prüfung der nachträglich eingereichten Bauvorlagen entsprechend Tabelle B und C oder im Falle von Änderungen entsprechend Tabelle A ergeben, dass andere oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten.

10. Sollte sich bei der Prüfung der nachträglich eingereichten Bauvorlagen entsprechend Tabelle B und C ergeben, dass zur positiven Prüfung noch Änderungen an bis dahin positiv geprüften und bereits per Nachtragsbescheid genehmigten Anlagen (fortgeschriebene Tabelle A) erforderlich sind, bleibt auch hier vorbehalten, nachträglich andere oder zusätzliche Anforderungen im Wege des § 12 Abs. 2a BImSchG zu stellen.

11. Sollte sich aus der behördlichen Prüfung bei angezeigten Änderungen nach § 15 Abs. 1 BImSchG, § 15 Abs. 2a BImSchG, § 40 AwSV ergeben, dass andere oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten.

12. Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.

13. Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage bleiben vorbehalten.

14. Sollte sich aus der behördlichen Prüfung der nachzureichenden Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) heraus ergeben, dass weitere Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gem. § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten.

15. Sollte sich aus der behördlichen Prüfung der nachträglich eingereichten Unterlagen zu diesen AwSV-Anlagen ergeben, dass andere oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen

und

b) die Anlage innerhalb von drei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb der Direktreduktionsanlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Immissionen durch Lärm sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **30.10.2026 bis einschließlich 12.11.2026** digital unter https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen zur Einsicht aus.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme nicht möglich sein, können Sie sich gerne an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den nachfolgenden Kontaktdaten wenden:

- E-Mail: joerg.brandt@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-9317 oder
- E-Mail: rosa.dellbruegge@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-4117

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter poststelle@brd.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31

Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gezeichnet

Jörg Brandt